

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



157

Nr. 7, Jahrgang 2021

Hannover, den 15. Juli 2021

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 35* – Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO). Vom 24. Juni 2021.	158
Nr. 36* – Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur 1. Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ratswahlgesetz – RWG-EKD). Vom 24. Juni 2021.	159
Nr. 37* – Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Oberrechnungsamtgesetz – ORAG). Vom 24. Juni 2021.	160
Nr. 38* – Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Juni 2021. ...	160
Nr. 39* – Vierte Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Juni 2021.....	160
Nr. 40* – Zweite Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Juni 2021.	161
Nr. 41* – Änderung der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamVG). Vom 29. Juni 2021.....	161
Nr. 42* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 17. Juni 2021.	161
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 43* – Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung der EKV – Außerkraftsetzung in der Nordkirche. Vom 1. Juli 2021.	162
C. Aus den Gliedkirchen	
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 35* – Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutz- gesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO). Vom 24. Juni 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 10 Absatz 1, 10 Absatz 2 Buchstabe a und 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:
„§ 50a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„22. institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ jede systematische, nicht auf den Einzelfall bezogene Untersuchung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, insbesondere betreffend deren Ursachen, Rahmenbedingungen und Folgen.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. sie zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.“
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Verarbeitung für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.“

5. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die Offenlegung zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.“
6. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

(1) An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein überragendes kirchliches Interesse. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.

(2) Ihre Offenlegung ist ohne Einwilligung der Betroffenen im Sinne dieses Kirchengesetzes durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten zulässig,

1. wenn die Datenempfangenden ein Datenschutzkonzept vorlegen, das den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht und
2. sie auf das Datengeheimnis gemäß § 26 und darauf verpflichtet wurden, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten.

§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) § 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt offengelegt wurden, ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Stelle zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt aufgrund der Stellung als Person der Zeitgeschichte unerlässlich ist oder
2. die betroffene Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 2 Nummer 1 ist die betroffene Person anzuhören. Personenbezogene Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt werden ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2 veröffentlicht.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das Nähere regeln.

Artikel 2

1. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 34), berichtigt am 15. Mai 2021 (ABl. EKD S. 131), wird wie folgt geändert:

In § 61 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 3

1. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2021 (ABl. EKD S. 70), berichtigt am 15. April 2021 (ABl. EKD S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 4

1. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD

Das Disziplinargesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2021 (ABl. EKD S. 2), berichtigt am 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 5 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
2. Es werden ersetzt:
 - a) in § 34 Satz 2 die Wörter „Die Disziplinarkammer“ durch die Wörter „Das Disziplinargericht“,
 - b) in § 57 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 1 und § 69 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „der Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „dem Disziplinargericht“,
 - c) in § 68 Absatz 1 Satz 1, § 68 Absatz 2 Satz 1, § 71 Absätze 2 und 3, § 77 Absatz 2 und § 86 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „der Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „des Disziplinargerichts“,
 - d) in § 69 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Wörter „die Disziplinarkammer“ jeweils durch die Wörter „das Disziplinargericht“ und
 - e) in § 86 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „einer gemeinsamen Disziplinarkammer“ durch die Wörter „eines gemeinsamen Disziplinargerichts“.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 36* – Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur 1. Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ratswahlgesetz – RWG-EKD). Vom 24. Juni 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 24. Juni 2021 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 23. Juni 2021 aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Ratswahlgesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 342) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Tagung der Synode, bei der der Rat gewählt wird, ausnahmsweise in einer Art durchgeführt, die die persönliche Versammlung der Synodalen nicht vorsieht, so kann auch die Konstituierung des Rates auf eine andere Art durchgeführt werden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Wahl kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 37* – Gesetzesvertretende
Verordnung des Rates der EKD zur
1. Änderung des Kirchengesetzes über
das Oberrechnungsamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Oberrechnungsamtgesetz – ORAG).
Vom 24. Juni 2021.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 24. Juni 2021 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 23. Juni 2021 aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Oberrechnungsamtgesetz vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 513) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er oder sie soll in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen und untersteht der Dienstaufsicht des oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Das Amt“ durch die Wörter „Die Amtsleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dieses Amtes“ durch die Wörter „der Amtsleitung“ ersetzt.

2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen, soll die Vertretung in der Leitung in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Lebenszeit“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 38* – Verordnung des Rates der
EKD zur 3. Änderung der
Wahlordnung zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 24. Juni 2021.**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 24. Juni 2021:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (ABl. EKD S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 b) und § 9 Absatz 1 b) wird jeweils der Wortlaut „bis zum 30. Juni 2021“ durch den Wortlaut „bis zum 30. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 39* – Vierte Änderung der
Richtlinien zur Verrechnung der
Kirchenlohnsteueranteile zwischen den
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche
in Deutschland.
Vom 24. Juni 2021.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 24. Juni 2021 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 23. Juni 2021 aufgrund des Artikels 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2002 (ABl. EKD S. 338), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2020 (ABl. EKD S. 124) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens“ werden in Nummer 5

a) die Sätze 5 bis 9 neu gefasst bzw. neu eingefügt:

„Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, ist für den Rest der Amtsdauer des Beirates eine Ersatzbenennung vorzunehmen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter (m/w/d).“

- b) Die bisherigen Sätze 8 bis 14 werden zu Sätze 10 bis 16.

§ 2

Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 40* – Zweite Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Juni 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 die nachfolgende Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Oktober 2011 (ABl. EKD S. 302), zuletzt geändert am 10. Oktober 2015 (ABl. EKD S. 318), beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Sitzungen des Gutachterausschusses setzen grundsätzlich persönliche Teilnahme voraus. Soweit besondere Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dies erfordern und dafür bei den stimmberechtigten Mitgliedern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Sprecher bzw. die Sprecherin bestimmen, dass eine Sitzung des Gutachterausschusses ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 41* – Änderung der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG). Vom 29. Juni 2021.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 31 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD und § 8 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD am 29. Juni 2021 die folgende Änderung der Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der EKD beschlossen:

1. In Ziffer I der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 1. Oktober 2019 wird die Angabe „2. Februar 2018 (veröffentlicht am 3. April 2018 im GMBL. S. 98 – nachstehend aktuelle VwV genannt)“ ersetzt durch die Angabe „1. Februar 2021 (veröffentlicht am 5. März 2021 im GMBL. S. 234 – nachstehend aktuelle VwV genannt)“.
2. Diese Änderung der Kirchlichen Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 42* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 17. Juni 2021.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD)

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD) werden wie folgt geändert:

1. In § 9b Abs. 5 Satz 3 wird der Verweis in der zweiten Klammer von bisher „§ 9c Abs. 5“ in „§ 9c Abs. 6“ geändert.

2. In der Anmerkung 1 zu § 21a wird der Verweis „Abs. 11 der Anlage 8“ in „Abs. 11 der Anlage 8 A“ geändert.
3. In den Anmerkungen zur Anlage 1 Abs. 5 wird das Wort „Teil“ in der Formulierung „der Entgeltgruppe 7 Teil A Nr. 2“ gestrichen.
4. In der Anmerkung zu § 28 Absatz 7 wird ganz am Anfang hinter dem Wort „Gemäß“ der Verweis „§ 17 Abs. 2 Satz 2 MuSchG“ in „§ 24 Satz 2 MuSchG“ geändert.
5. In § 28a Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf § 28 Abs. 5 Unterabsatz 2 gestrichen.
6. In der Anlage 7 § 1 Abs. 1 wird hinter „§ 17 Abs. 8 und Abs. 10 Unterabs. 2“ eingefügt: „AVR“.
7. In der Anlage 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 wird hinter „In den Fällen des“ eingefügt „§ 17“ und hinter „Unterabs. 2“ wird eingefügt „AVR“.
8. In der Anlage 7 § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter § 17 Abs. 8 oder Abs. 10 eingefügt: „AVR“.
9. In der Anlage 7 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird hinter § 17 Abs. 10 eingefügt: „AVR“.
10. In der Anlage 7 § 2 Abs. 2 Satz 2 wird hinter § 17 Abs. 10 eingefügt: „AVR“.
11. In der Anlage 8 Teil C wird der Verweis von bisher „§ 2 Unterabsatz 1 der Anlage 8 A“ in „Absatz 2 Unterabsatz 1 der Anlage 8 A“ geändert.
12. In der Anmerkung 3 zu Anlage 8 wird der Verweis von bisher „Anlage 8 Abs. 2 Unterabsatz 3“ in „Anlage 8 A Abs. 2 Unterabsatz 3“ geändert.
13. In der Anlage 8a § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Aufzählung von bisher „17-20b“ in „17 bis 20b“ geändert.
14. In der Anlage 8a § 22 Abs. 2 Satz 4 wird der Verweis von bisher „§ 92 SGB IX“ in „§ 175 SGB IX“ geändert.
15. In § 35 Abs. 5 wird der Verweis von bisher „§ 168 SGB IX“ in „§ 175 SGB IX“ geändert.
16. In der Anlage 10/I § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis von bisher „§ 20a Abs. 3 Unterabs. 1 AVR“ in „§ 20a Abs. 3 AVR“ geändert.
17. In der Anlage 10/I § 2 wird der Verweis von bisher „§§ 9, 9a bis 9e AVR“ in „§§ 9 bis 9e AVR“ geändert.
18. In der Anlage 10/II § 8 Abs. 1 wird der Verweis von bisher „§§ 9, 9a bis 9e AVR“ in „§§ 9 bis 9e AVR“ geändert.
19. In der Anlage 10/III § 14 Abs. 5 Satz 3 wird der Verweis von bisher „Absatzes 5 Nr. 1“ in „Absatzes 4 Nr. 1“ geändert.
20. In der Anlage 10/V § 7 Abs. 6 Satz 2 wird der Verweis von bisher „§ 9, § 10 oder § 12“ in „§ 9 oder § 11“ geändert.
21. In der Anlage 10/V § 11 Abs. 2 wird der Verweis in der Klammer von bisher „§ 8 Abs. 1“ in „§ 7 Abs. 1“ geändert.
22. In der Anlage 12 § 1 Abs. 1 wird hinter „§ 27b“ eingefügt: „AVR“.
23. In der Anmerkung (4) zu § 28 Abs. 10 AVR DD wird der Verweis „§ 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4 der Anlage 8a“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 8a“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Andreas Schneider
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 43* – Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung der EKV – Außerkraftsetzung in der Nordkirche. Vom 1. Juli 2021.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2021 beschlossen:

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD

2012 S. 15), wurde mit Wirkung zum 1. November 2020 für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland außer Kraft gesetzt.
Hannover, den 1. Juli 2021

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. h.c. Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Dienstoffahrrad-Leasing

VOLKSWAGEN
FINANCIAL SERVICES
THE KEY TO MOBILITY

Sie möchten Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine moderne, attraktive Zusatzleistung anbieten? Sie haben Interesse daran, die Nachhaltigkeit in Ihrer Einrichtung zu verbessern und etwas für Ihr Arbeitgeberimage zu tun? Dann ist Dienstoffahrrad-Leasing eine interessante Option für Sie, denn die Finanzbehörden der Länder haben das Dienstoffahrrad bei der Steuer mit dem Dienstwagen gleichgestellt. Das bedeutet für Sie: Nutzt ein/e Mitarbeiter/-in ein Dienstoffahrrad auch privat, wird ein kleiner Bruchteil des Listenpreises auf das Bruttogehalt addiert. Dadurch ist der geldwerte Vorteil pauschal abgegolten. Dadurch, dass die Reduktion des zu versteuernden Bruttoeinkommens im Rahmen der Gehaltsumwandlung höher ist als die Versteuerung des geldwerten Vorteils, sinken Einkommensteuer und Sozialabgaben. Gegenüber einem Barkauf beträgt der **Vorteil beim Dienstoffahrrad-Leasing bis zu 35 %**.

Ihre Vorteile im Überblick:

- Für alle Mitarbeiter/-innen – Anders als beim Dienstwagen ist ein Dienstoffahrrad als Vorteil für alle Mitarbeiter/-innen geeignet.
- Motivation – Fördern Sie die Zufriedenheit sowie die Bindung Ihrer Mitarbeiter/-innen an die Firma.
- Lohnnebenkosten sparen – Durch eine Gehaltsumwandlung in Höhe bis zur Gesamtrate sparen Sie Lohnnebenkosten.
- Gesundheitsfördernd – Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter/-innen.
- Kostenneutral – Die fällige Gesamtrate wird aus dem Bruttolohn des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin gezahlt.
- Einfache Abwicklung – Die Abwicklung erfolgt für Sie vollständig digital und ist somit besonders bequem.

Weitere Informationen unter: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/volkswagen-financial-services.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-8395 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover